

Informationen: Abgasuntersuchung für Motorräder und Roller (AUK)

Seit dem 01.04.2006 ist es amtlich, die Umweltuntersuchung Kraftrad steht vor den Türen der Prüforganisationen und Werkstätten.

Auf der Homepage des Deutschen Bundesrates (www.bundesrat.de) sind die aktuellen Änderungen der StVZO bereits im Wortlaut nachzulesen.

Unter der Drucksachenummer 925/05 verbirgt sich die 41. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften die in der Sitzung des Bundesrates vom 10.02.06 die erforderliche Zustimmung erhalten hat.

In dieser Verordnung wird neben einer Änderung des §29 StVZO auch der §47 StVZO sowie die zugehörigen Anlagen VIII a - d neu geregelt.

Durch die Neuregelung sind alle Kraftradbesitzer betroffen, deren Fahrzeug nach dem 01.01.1989 erstmals zugelassen wurde. Betroffen sind alle Krafträder mit mehr als 50ccm und 45 km/h Höchstgeschwindigkeit, soweit sie ein amtliches Kennzeichen tragen, also auch 80 und 125 ccm (Leichtkrafträder). Diese Krafträder müssen ab dem 01.04.2006 im Rahmen der Hauptuntersuchung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Im wesentlichen besteht diese Prüfung aus den Teilen Geräuschemission und Abgasuntersuchung.

Individual und Grauiimporte

Bei sog. Individual oder Grauiimporten welche schon vor dem 01.01.1989 im Ausland zugelassen waren, sollte dies in den Fahrzeugpapieren vermerkt sein, da sonst auch diese älteren Fahrzeuge von der AUK nach den oben beschriebenen Kriterien betroffen sind.

Durchführung der Abgasuntersuchung

Neben den Prüforganisationen werden künftig auch Kfz-Techniker- und Zweiradmechanikermeisterbetriebe die Prüfbescheinigung ausstellen dürfen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Im Rahmen der Abgasuntersuchung muss unterschieden werden zwischen Motorrädern ohne und mit geregelter Katalysator.

Motorräder ohne Katalysator müssen im Rahmen der CO-Messung einen Grenzwert erfüllen, der vom Fahrzeughersteller vorgegeben wird und im Rahmen der Typprüfung festgelegt wurde. Fehlt dieser Herstellerwert darf eine allgemeine Höchstgrenze von 4,5 % CO nicht überschritten werden.

Die Messung ist bei betriebswarmen Motor und Leerlaufdrehzahl vorzunehmen.

Motorräder mit geregelter Katalysator müssen strengere Grenzwerte einhalten. Der Grenzwert wird auch hier vom Fahrzeughersteller im Rahmen der Typprüfung ermittelt. Fehlt dieser Grenzwert gilt eine zulässige Höchstgrenze von 0,3 % CO bei erhöhter Leerlaufdrehzahl (2000 – 2500 min⁻¹). Auch hier muss der Motor in betriebswarmen Zustand sein.

Bitte beachten Sie, dass die Parameter zur Messung bei der AUK, erheblich von denen zur Zulassung/Erteilung einer ABE bzw. EG-BE vorgegebenen Maßstäben, abweichen.

Voraussetzung für die Einhaltung der für die AUK relevanten Werte, sind unter anderem der technisch einwandfreie und originale Zustand aller an der Gemischaufbereitung und Abgasentsorgung direkt oder indirekt beteiligten Komponenten, sowie deren Peripherie.

Manipulationen, erhöhter Verschleiß, sowie schlechte Wartung auch einzelner Bauteile, können und werden natürlich die gemessenen Werte negativ beeinflussen, womit die Erteilung der Prüfplakette bei Überschreiten der Grenzwerte verweigert wird.

Anforderungen an die AUK-Werkstatt

Im Antragsverfahren müssen u.a. folgende Punkte nachgewiesen werden:

- Geeigneter und geschlossener Prüfraum, in dem mindestens ein Kraftrad untersucht werden kann. Ein eigener Raum wird hier nicht erforderlich sein, es genügt die normale Werkstatt. Durch die Anforderungen geschlossener Raum wird aber auch gleichzeitig die Forderung nach einer technischen Abgasabsauganlage relevant. Eine Messung im Freien ist nicht zulässig, Schläuche die die Abgase ins Freie ableiten gelten nicht als technische Lüftung.
- Geeignete und anerkannte Mess- und Prüfgeräte. Im Rahmen der AUK (Abgasuntersuchung Kraftrad) müssen folgende Daten ermittelt werden:
 - Drehzahl
 - Betriebstemperatur
 - CO-Gehalt der Abgase
- Die Betriebstemperatur wird durch Messung der Öltemperatur dokumentiert. Auch für die Messung der Öltemperatur muss ein zugelassenes Messgerät verwendet werden.
- Das CO-Abgasmessgerät muss geeicht sein und eine Zertifizierung nach Geräteklasse 1 durch die Materialprüfanstalt in Braunschweig besitzen. Anstelle des CO-Testers können auch andere Abgasmessgeräte (z.B. 4 oder 5-fach Abgastester die neben dem CO-Gehalt auch CO₂, O₂, NO_x und HC messen) mit entsprechender Zertifizierung verwendet werden.

Personelle und organisatorische Voraussetzungen für die AUK-Werkstatt

Der Ordnungsgeber sieht einen verbindlichen Eintrag in der Handwerksrolle für das Kfz-Techniker oder Zweiradmechaniker-Handwerk vor.

Die Fachkräfte, die künftig die AUK durchführen sollen, müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Kfz-Techniker, Zweiradmechaniker usw.) besitzen und die verantwortliche Person muss eine Meisterprüfung im Kfz-Techniker oder Zweiradmechaniker-Handwerk erfolgreich bestanden haben.

Verantwortliche Person und Fachkraft müssen jeweils eine eintägige AUK-Schulung erfolgreich abgeschlossen haben und alle 36 Monate eine Wiederholungsschulung absolvieren.

Nähere Informationen über das Anerkennungsverfahren werden bei den zuständigen Innungen erhältlich sein.